

## Die preußische Verwaltungsstruktur und die Kirchenprovinzen

Nach dem Ende der napoleonischen Kriege und der Neuordnung Europas auf dem Wiener Kongress 1815 hatte sich das preußische Staatsgebiet deutlich vergrößert. Es wurde eine grundlegende Reform der Verwaltungsordnung durchgeführt. Das Staatsgebiet wurde in neun Provinzen als Verwaltungseinheiten eingeteilt: Rheinland, Westfalen, Sachsen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Westpreußen und Ostpreußen. An der Spitze der jeweiligen Provinzialregierung stand ein Oberpräsident. Die evangelische Kirchenverwaltung, die zunächst völlig in die staatliche Verwaltungsordnung integriert war, folgte dieser staatlichen Gliederung. Die Landeskirche Preußens war daher in neun Kirchenprovinzen unterteilt, die weitgehend deckungsgleich mit den staatlichen Provinzen waren.

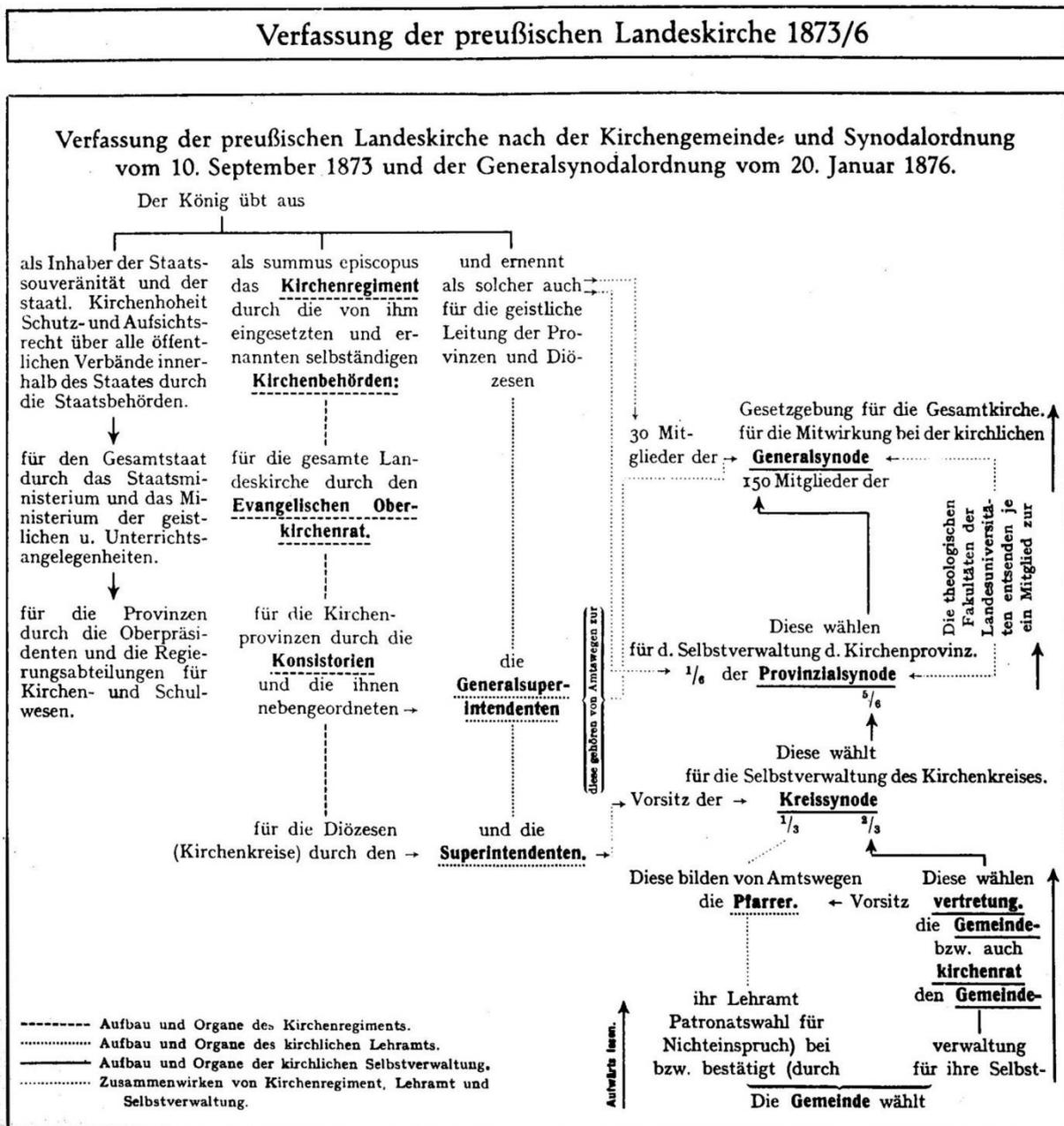


Schaubild: Verfassung der preußischen Landeskirche 1873/76. Ausstellungstafel im Bestand des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin (ohne Signatur).

Ein Konsistorium verwaltete als Oberbehörde die Kirchenprovinz. Die Konsistorien waren zunächst staatliche Verwaltungsbehörden. Als die evangelische Kirche ihre eigene Verwaltungsstruktur erhielt, waren sie seit 1850 dem Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin, der neugegründeten obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde, nachgeordnet.

Seit 1829 stand an der Spitze jeder Kirchenprovinz ein Generalsuperintendent als Vertreter des landesherrlichen Kirchenregiments und als Leiter des Konsistoriums (bis 1877).

Die einzelnen Kirchenprovinzen waren:

Rheinland (Konsistorium in Koblenz),  
Westfalen (Konsistorium in Münster),  
Kirchenprovinz (Konsistorium in Magdeburg),  
Brandenburg (Konsistorium in Berlin),  
Pommern (Konsistorium in Stettin),  
Schlesien (Konsistorium in Breslau),  
Posen (Konsistorium in Posen),  
Westpreußen (Konsistorium in Danzig),  
Ostpreußen (Konsistorium in Königsberg).